



Amtsgericht Düren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24.09.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 2.30, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Düren, Blatt 23063,
BV lfd. Nr. 1**

8000/101017 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 26,
Flurstück 705,717, Gebäude- und Freifläche, Rurstraße 41,43, Größe: 665 m²

8000/101017 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12
gekennzeichneten Raumeinheit im Dachgeschoss links und dem Abstellraum im
Kellergeschoss.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

2 unbeheizte Räume sowie Speicher im Dachgeschoss links, Baugenehmigung zum
Ausbau liegt vor, Besonderheiten s. Gutachen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

35.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.